



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang	Potsdam, den 3. Juli 2002	Nummer 27
---------------------	----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes	622
Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum	624
Ministerium des Innern	
Eingliederungen in die amtsfreie Stadt Pritzwalk	624
Bildung einer neuen Gemeinde Siehdichum	625
Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen	625
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2002	

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
zur Förderung von öffentlichen Maßnahmen
der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung
und des Bodenschutzes**

Vom 31. Mai 2002

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie bei Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Zuwendungen für Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Maßnahmen der Abfallwirtschaft
- 2.1.1 Planung und Durchführung der Sicherung, Ertüchtigung und des geordneten Abschlusses einschließlich Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen
- 2.1.2 Planung und Errichtung von neuen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen
- 2.1.3 Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung in Einrichtungen, die kommunal betrieben werden
- 2.1.4 Konzeptionelle und begleitende Arbeiten für investive Maßnahmen der Abfallwirtschaft:
- Ermittlung von Abfallmengen und -zusammensetzung, Untersuchungen zu Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung, Verwertung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- 2.2 Maßnahmen der Altlastensanierung
- 2.2.1 Durchführung von Sanierungsuntersuchungen und Erstellung von Sanierungskonzepten im Rahmen einer geplanten komplexen Sanierung
- 2.2.2 Durchführung von Sanierungsmaßnahmen

- 2.2.3 Altlastenrelevante Untersuchungen im Rahmen von Flächenrecycling-/Brachflächenrevitalisierungsprojekten
- 2.3 Maßnahmen des Bodenschutzes
- 2.3.1 Untersuchung und Bewertung von stofflichen und/oder strukturellen Bodenbelastungen in Verbindung mit einer geplanten Bodenschutzmaßnahme

- 2.3.2 Maßnahmen des Bodenschutzes, wie beispielsweise Sicherstellung der Bodenfunktion, Erosionsbekämpfung, Hangbefestigungen, Aufhebung von Bodenversiegelungen

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften, kreisfreie Städte, Landkreise, Zweckverbände im Land Brandenburg
- 3.2 Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes) oder juristische Personen des privaten Rechts; ausgenommen sind ehemalige Treuhand-Unternehmen
- 3.3 Natürliche Personen
- 3.4 Personen nach den Nummern 3.2 und 3.3 sind nur für Maßnahmen nach Nummer 2.2 antragsberechtigt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen in Nummer 1 (Bewilligungsvoraussetzungen) der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO. Zusätzlich ist zu beachten:

- 4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.2 können nur gefördert werden, wenn:
- eine Altlast nach § 2 Abs. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vorliegt,
 - es sich um Altlasten handelt, die im Eigentum des Antragstellers sind,
 - sie sich im Besitz des Antragstellers befinden bzw. eine glaubhaft nachgewiesene Kaufabsicht besteht und damit Investitionen verbunden sind. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch die zuständige Kreisverwaltung bzw. kreisfreie Stadt muss vorliegen,
 - diese nach der planungsrechtlich zulässigen Nutzung notwendig sind.
- 4.2 Maßnahmen zur Sanierung können nur dann gefördert werden, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung die Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Gefahrenabwehr begründen. Mit der Sanierungsuntersuchung sind der Umfang, die Art der Sanierungsmaßnahme und die anfallenden Kosten zu ermitteln. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage der Sanierungsplanung.

Nicht in die Landesförderung einbezogen werden:

- die Gefährdungsabschätzungen, die als Erstbewertung, orientierende Untersuchung und Detailuntersuchung zur Feststellung, ob eine Gefährdung der Schutzgüter vorliegt, dienen,
- die Vorsorgemaßnahmen, die während bzw. nach Abschluss des Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen getroffen werden müssen.

4.3 Mit der Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen und Bau- und Grunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

4.4 Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung. Mit der Beantragung der Fördermittel bzw. der Erteilung eines Zuwendungsbescheides wird keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen. Erforderliche Genehmigungen oder sonstige behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller eigenständig bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen und dem Fördermittelantrag beizufügen.

4.5 Eine Förderung von Vorhaben juristischer Personen des privaten Rechts sowie natürlicher Personen ist nur möglich, wenn das Ziel des Vorhabens nicht die Wirtschaftsförderung, sondern die Umweltmaßnahme ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 5.1 | Zuwendungsart: | Projektförderung |
| 5.2 | Finanzierungsart: | Anteilfinanzierung |
| 5.3 | Form der Zuwendung: | Zuschuss |
| 5.4 | Höhe der Zuwendung: | bis maximal 50 % der förderfähigen Kosten |

Für die Planung und Durchführung der Sicherung und des geordneten Abschlusses einschließlich der Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen gilt zusätzlich:

Die Höhe der Zuwendung entspricht maximal demjenigen Anteil der ansatzfähigen Kosten, der wegen der Beschränkung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) nicht gebührenansatzfähig ist und der nicht durch sonstige Einnahmen, z. B. aus der Deponiegasverwertung, gedeckt werden kann. Förderfähige Kosten nach Satz 1 sind die Kosten für die Sicherung und den geordneten Abschluss einschließlich Rekultivierung derjenigen Deponien, die in der Satzung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Grundlage einer einheitlichen Gebührenbemessung sind. Die Höhe der Zuwendung ist nach dem Grundsatz zu begründen.

5.5 Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe: 5.000 Euro

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G).

6.2 Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

6.3 Werden Maßnahmen nach Nummer 2.1 gefördert, deren Kosten nach § 9 BbgAbfG gebührenansatzfähig sind, so ist die Förderung in vollem Umfang gebührenmindernd zu berücksichtigen.

6.4 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Fördervorhaben Presse- und sonstige Veröffentlichungen herauszugeben.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung mit Bestätigung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde bzw. der unteren Bodenschutzbehörde beim Landesumweltamt Brandenburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Antrag mit Vorhabenbeschreibung, Angaben zur Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Stammdatenblätter A und B,
- eine Kostenschätzung oder nach erfolgter Ausschreibung die ausgewerteten Angebote mit Submissionsprotokoll,
- der Finanzierungsplan mit Angaben zur Bereitstellung des geforderten Eigenanteils,
- die Begründung der Förderhöhe bei Maßnahmen, für die Nummer 5.4 Abs. 2 gilt,
- Angaben zum zeitlichen Ablauf der zu fördernden Maßnahme,
- die erforderlichen Genehmigungen bzw. die in Vorbereitung der zu fördernden Maßnahme ergangenen Bescheide,
- die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- bzw. Bodenschutzbehörde (auf dem Antragsformular S. 5).

Zusätzlich für Bauvorhaben:

- aus dem von der zuständigen Genehmigungsbehörde geprüften und, soweit erforderlich, planfestgestellten/genehmigten Entwurf: Übersichtsplan, Lageplan etc.,
- Genehmigung der Baubehörde, soweit erforderlich,

- bei beantragter Zuwendung von mehr als 500.000 Euro ist eine fachliche Prüfung notwendig, die vom Landesumweltamt oder vom Ministerium der Finanzen durchgeführt wird, für die weitere Unterlagen benötigt werden.

Bei Altlasten:

- die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur fachlichen Beurteilung von Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme einschließlich
- Auszug aus dem WINISAL zum beantragten Standort.

Bei Anträgen juristischer Personen des privaten Rechts und natürlicher Personen:

- begründete Darlegung, dass das Vorhaben nicht dem Ziel der Wirtschaftsförderung dient.

Antragsformulare sind bei Landkreisen und kreisfreien Städten sowie beim Landesumweltamt Brandenburg erhältlich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesumweltamt Brandenburg und, soweit Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ausgereicht werden, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung und Auszahlung von Zuwendungen erfolgt entsprechend den VV zu § 44 LHO. Die Zahlungsanforderungen sind an das Landesumweltamt Brandenburg bzw. in den Fällen, wo die Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) erfolgte, an die ILB zu richten. Bei Bewilligung durch die InvestitionsBank des Landes Brandenburg erfolgt die Auszahlung der Mittel im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der InvestitionsBank des Landes Brandenburg eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen beim Einsatz der Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2002 in Kraft und ist auf zwei Jahre befristet.

Förderanträge, die vor dem In-Kraft-Treten der Richtlinie eingereicht und bis zum In-Kraft-Treten nicht entschieden wurden, werden nach dieser Richtlinie behandelt.

Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 12. Juni 2002

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Behandlung von Fördermitteln der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der investiven Förderung im ländlichen Raum vom 21. Februar 2002 (ABl. S. 386) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für investive Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen juristischen Personen des privaten Rechts durchgeführt und im Rahmen der nachstehend genannten Richtlinien gefördert werden sollen:“

Diese Bestimmung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Eingliederungen in die amtsfreie Stadt Pritzwalk

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinden

- Sadenbeck,
- Falkenhagen,

- Mesendorf,
- Buchholz,
- Kemnitz,
- Steffenshagen,
- Beveringen,
- Wilmersdorf,
- Alt Krüssow und
- Klein Woltersdorf

des Amtes Pritzwalk-Land in die amtsfreie Stadt Pritzwalk mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Zum gleichen Zeitpunkt wird das Amt Pritzwalk-Land aufgelöst.

Bildung einer neuen Gemeinde Siehdichum

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. Juni 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde Siehdichum (Schlüssel-Nr. 12 0 67 458) aus den Gemeinden Pohlitz, Rießen und Schernsdorf des Amtes Schlaubetal genehmigt. Die Neubildung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen

Runderlass des Ministeriums des Innern
Vom 11. Juni 2002

I. Anwendungsbereich

1. Dieser Runderlass gilt für die Dienststellen des Landes und regelt das Verfahren der Kostenerstattung für Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen für die Beschäftigten im Sinne
 - der Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996, Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Einzelrichtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (BGBl. I S. 1841), die nach § 48 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes auch für Beamte Anwendung findet, und
 - des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Ost) vom 5. Juli 1993.
2. Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfen sind nur solche, die aus-

schließlich für die Arbeit an einem Bildschirmarbeitsplatz benötigt werden.

Ist bei einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch den Betriebsarzt oder durch einen Augenarzt ein allgemeiner Sehfehler festgestellt worden, der sich nicht oder nicht ausschließlich auf die bildschirmarbeitsplatzbedingte Sehdistanz beschränkt, sind die Aufwendungen für die erforderliche Sehhilfe beihilfefähig oder von der gesetzlichen Krankenkasse zu tragen.

II. Ärztliche Untersuchungen (§ 6 der Bildschirmarbeitsverordnung, § 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1993)

1. Die Dienststellen bieten den Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an Bildschirmgeräten, anschließend in regelmäßigen Zeitabständen sowie beim Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Arbeit am Bildschirmgerät zurückgeführt werden können, eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch den Betriebsarzt an. Dieser führt die Untersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 37 durch.

Der Betriebsarzt soll dem Beschäftigten anlässlich der Untersuchung einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aushändigen.

2. Der Betriebsarzt entscheidet, ob eine Ergänzungsuntersuchung durch einen Augenarzt erforderlich ist und erteilt hierüber und über die spezifischen Bedingungen am Arbeitsplatz des Betroffenen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster.

Die Wahl des Augenarztes ist dem Beschäftigten freigestellt, sofern nicht der Betriebsarzt die Untersuchung durch einen ermächtigten Augenarzt verlangt.

3. Der Augenarzt entscheidet, ob eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit an dem Bildschirmarbeitsplatz erforderlich ist und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. Er legt die Merkmale der speziellen Sehhilfe fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster. Anschließend fertigt der Optiker die spezielle Sehhilfe entsprechend der Verordnung des Augenarztes.

III. Kostentragung, Erstattung

1. Die Dienststellen tragen die Kosten der betriebsärztlichen und der augenärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes, § 4 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1993).
2. Die Dienststellen haben die notwendigen Kosten für spezielle Sehhilfen als Fürsorgeleistung zu erstatten. Als notwendig gelten:
 - a) die Aufwendungen für Brillengläser bis zu den in den Beihilfevorschriften (Anlage 3 Nr. 11.2 bis 11.5) als beihilfefähig festgelegten Höchstbeträgen und

- b) für die Beschaffung eines Brillengestells ein Betrag bis zu einer Höhe von 15 Euro.

In diesem Rahmen sind die Aufwendungen für die spezielle Sehhilfe in voller Höhe, das heißt ohne Anwendung des beihilferechtlichen Bemessungssatzes, zu erstatten. Eine erneute Beschaffung von speziellen Sehhilfen ist nur bei Vorliegen der in Anlage 3 Nr. 11.6 der Beihilfevorschriften genannten Voraussetzungen möglich.

Für den Erstattungsantrag soll das anliegende Muster mit den Bescheinigungen des Betriebsarztes und des Augenarztes verwendet werden, zusätzlich sind die Arzt- und die Optikerrechnung beizufügen.

IV. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern vom 22. März 1993 (ABl. S. 962) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

**Bescheinigung
für eine Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe**

1. Angaben zur/zum Beschäftigten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift:

Dienststelle:

- Aufgrund der arbeitsmedizinischen Untersuchung ist eine Ergänzungsuntersuchung durch einen Augenarzt erforderlich.
- Die Ergänzungsuntersuchung ist durch den ermächtigten Augenarzt durchzuführen.

Spezifische Merkmale des Bildschirmarbeitsplatzes (Entfernungen, Sehfelddurchmesser usw.):

.....
Datum, Stempel und Unterschrift des Betriebsarztes

2. Angaben des (ermächtigten) Augenarztes:

Ausschluss eines pathologischen Augenbefundes, ggf. Anmerkung zum Augenbefund:

Bei der verordneten Sehhilfe handelt es sich um

- eine Brille, die auch im weiteren Arbeits- und Lebensbereich den vorhandenen Sehfehler ausgleicht und **nicht ausschließlich** für die Arbeit am Bildschirm bestimmt ist.¹
- eine Brille, die **ausschließlich** die Sehfähigkeit in den speziellen Entfernungsbereichen des konkreten Bildschirmarbeitsplatzes gewährleistet und **nur** für die Arbeit am Bildschirm bestimmt ist.² Vorgenannte Sehhilfe für die Beschäftigte/den Beschäftigten muss wie folgt beschaffen sein (es folgt eine detaillierte Beschreibung der Gläser):

.....
Datum, Stempel und Unterschrift des (ermächtigten) Augenarztes

¹ Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung.

² Die Erstattung der Kosten erfolgt im Rahmen dieses Runderlasses durch das Land.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

628

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 3. Juli 2002

3. Erstattungsantrag (einzureichen bei der Dienststelle)

Die/der unter Nummer 1 aufgeführte Beschäftigte beantragt hiermit die Erstattung der Kosten für eine spezielle Bildschirmarbeitsplatz-Sehhilfe. Als Belege sind beigelegt:

- Rechnung des Augenarztes vom
- Rechnung des Optikers vom

Ich bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages auf

Konto-Nr.:

Bank:

Bankleitzahl:

.....
Datum, Unterschrift

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).